

# LKA BW BPOL

Gemeinsames Lagebild  
Schleusungskriminalität

JAHRESBERICHT 2016



**BUNDESPOLIZEI**



**Baden-Württemberg**

LANDESKRIMINALAMT



LEICHTER RÜCKGANG DER FALLZAHLEN IM DELIKTSBEREICH  
UNERLAUBTE EINREISE UND UNERLAUBTER AUFENTHALT.

DIE ANZAHL DER SCHLEUSUNGSDELIKTE SINKT – DIE HANDLUNGSSCHWERPUNKTE DER  
SCHLEUSER VERLAGERN SICH INS AUSLAND.

IM DELIKTSBEREICH MENSCHENHANDEL ZUM ZWECK DER SEXUELLEN AUSBEUTUNG  
DOMINIEREN DIE TATVERDÄCHTIGEN MIT DEUTSCHER STAATSANGEHÖRIGKEIT.

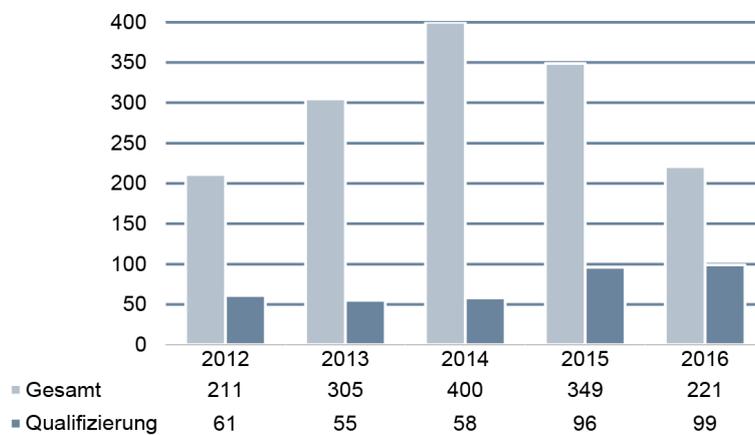
	2015	2016	IN %	
<b>EINSCHLEUSEN VON AUSLÄNDERN</b>				
<b>DELIKTE GESAMT<sup>1</sup></b>	<b>349</b>	<b>221</b>	<b>-36,7</b>	
<b>EINSCHLEUSEN MIT</b>				
QUALIFIZIERTER BEGEHUNGSWEISE	96	99	+ 3,1	
UNERLAUTE EINREISE	6.896	6.639	-3,7	
UNERLAUBTER AUFENTHALT	15.539	14.799	-4,8	
MENSCHENHANDEL / FÖRDERUNG	66	61	-7,6	

*1 In der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) werden Straftaten erfasst, nachdem die Ermittlungen abgeschlossen sind. Eine sogenannte Ausgangsstatistik inkludiert somit eine zeitliche Verschiebung der Abbildung der aktuellen Lage.*

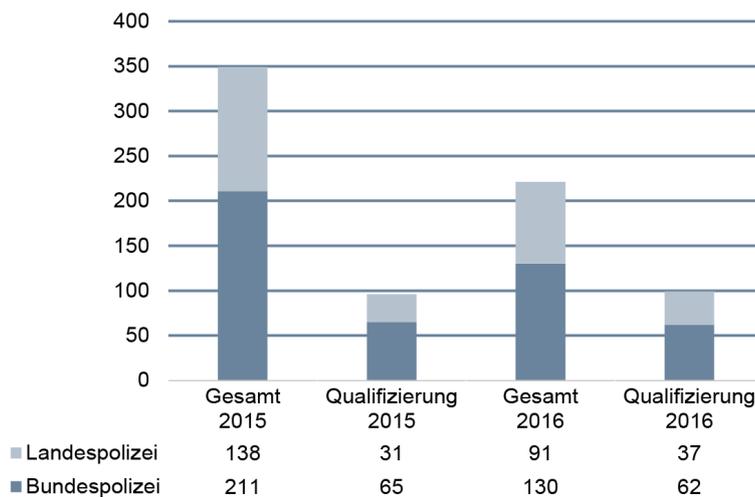
# INHALT

<b>1</b>	<b>SCHLEUSUNGSKRIMINALITÄT IN ZAHLEN</b>	<b>5</b>
	Einschleusen von Ausländern	5
	Unerlaubte Einreise und unerlaubter Aufenthalt	6
<b>2</b>	<b>RÜCKBLICK</b>	<b>8</b>
	Migration	8
	Politische Entscheidungen (international)	12
	Politische Entscheidungen (national)	13
<b>3</b>	<b>BLICKWINKEL</b>	<b>14</b>
	Nichts ist so beständig wie der Wandel	14
	Flucht- und Schleusungsrouten	15
	Schleuserorganisationen	18
	Einblicke – Heimreise oder Abschiebung?	23
	Ein Blick ins Gesetz	24
<b>4</b>	<b>MENSCHENHANDEL IN ZAHLEN</b>	<b>27</b>
	Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung, zur Ausbeutung der Arbeitskraft und Förderung des Menschenhandels	27
	Abgeschlossene Verfahren	27
<b>5</b>	<b>REAKTIONEN</b>	<b>28</b>
	Gesetzesneuerungen im Strafgesetzbuch	28
	Prostituiertenschutzgesetz	30
	Prävention und Repression	30
	Joint Action Day	31
	Ermittlungsverfahren	32
<b>5</b>	<b>ANLAGEN</b>	<b>34</b>
<b>6</b>	<b>IMPRESSUM</b>	<b>39</b>
	Ansprechpartner	40

## EINSCHLEUSEN VON AUSLÄNDERN: FALLZAHLEN



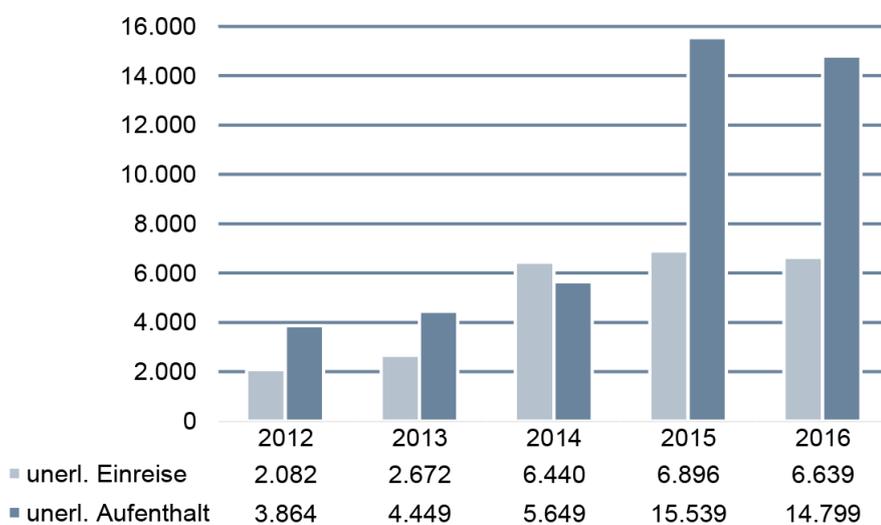
## BEARBEITUNGSANTEILE BUNDESPOLIZEI UND LANDESPOLIZEI



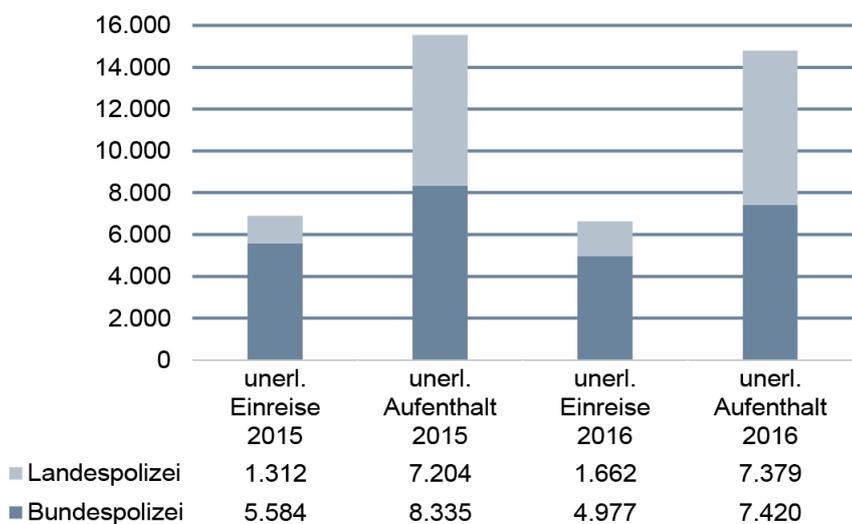
# SCHLEUSUNGSKRIMINALITÄT IN ZAHLEN

## UNERLAUBTE EINREISE UND UNERLAUBTER AUFENTHALT

### FALLZAHLEN

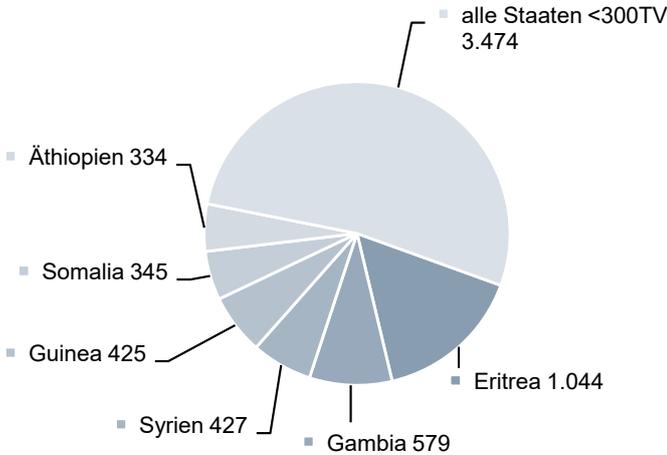


### BEARBEITUNGSANTEILE BUNDESPOLIZEI UND LANDESPOLIZEI

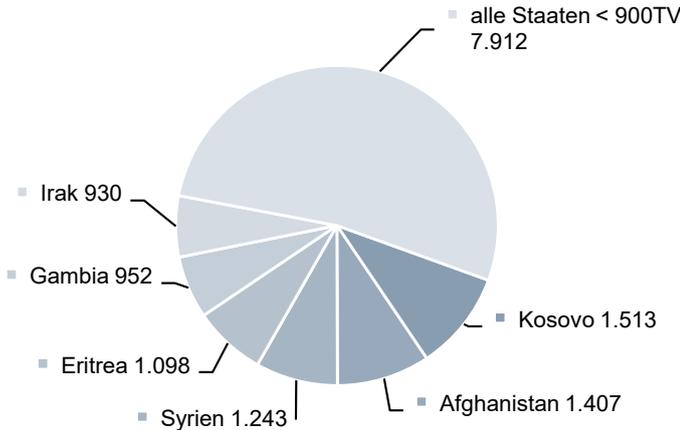


## TATVERDÄCHTIGE

### UNERLAUBTE EINREISE



### UNERLAUBTER AUFENTHALT





## MIGRATION

In Deutschland wurden bis Ende des Jahres 2015 im EASY-System<sup>2</sup> 1.091.894 Asylsuchende registriert. Davon konnten 476.649 formell ihren Asylantrag beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) stellen. 109.701, also gut zehn Prozent, wurden allein in Baden-Württemberg aufgenommen. Im Jahr 2016 sank diese Zahl auf 43.082 (siehe Anlage 4). Für ganz Deutschland zählte das EASY-System im Jahr 2016 indessen 321.371 registrierte Asylsuchende. Insgesamt 745.545 Asylanträge, also überwiegend Altfälle der im Vorjahr eingereisten Asylsuchenden, konnten formell beim BAMF gestellt werden.<sup>3</sup>

Um künftig ein erhöhtes Maß an Sicherheit zu gewährleisten, ist eine lückenlose Registrierung unabdingbar, indem zumindest mittels Fingerabdruck eine eindeutige Identifizierung derer erfolgt, die nach Deutschland eingereist sind; losgelöst davon, ob sie nur durch Deutschland hindurchreisen wollen oder einen Asylantrag stellen und unabhängig davon, ob dieser in der Folge positiv oder negativ beschieden wird.

Dies soll seit Februar 2016 das Integrierte Identitätsmanagement garantieren, das für jeden Flüchtling unter anderem eine umgehende Registrierung beim ersten Behördenkontakt sowie einen Ankunftsnachweis vorsieht. Diese Erfassung beinhaltet Fingerabdrücke, Fotos und Personaldaten.

<sup>2</sup> Hierbei handelt es sich um eine IT-Anwendung zur Erstverteilung der Asylbegehrenden auf die Bundesländer.

<sup>3</sup> BAMF: „Aktuelle Zahlen zu Asyl“, Ausgabe Dezember 2016.



#### UNERLAUBTE EINREISE/UNERLAUBTER AUFENTHALT

Generell ist im Deliktsbereich der unerlaubten Einreise und des unerlaubten Aufenthaltes im Berichtsjahr 2016 ein Rückgang um nur 3,7 Prozent beziehungsweise 4,8 Prozent festzustellen. Die Zahl der Asylsuchenden in Baden-Württemberg hingegen sank wesentlich stärker um 60,7 Prozent.

Diese Diskrepanz könnte damit zusammenhängen, dass es sich bei der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) um eine Erfassungstatistik handelt. Relevante Delikte, deren Tatzeiten am Ende des Jahres 2015 lagen, flossen erst Anfang 2016 in die PKS ein und bildeten die Lage mit einem zeitlichen Verzug ab. Zum anderen wurden im Jahr 2015 sogenannte Sonderzüge eingesetzt, welche die Flüchtlinge in Baden-Württemberg direkt zu den Registrierungszentren brachten, ohne dass diese wegen unerlaubter Einreise oder Aufenthalt angezeigt wurden. Der Einsatz solcher Sonderzüge fand lediglich bis Anfang des Jahres 2016 statt. Schließlich könnte der erhöhte Kontrolldruck im Grenzraum im Jahr 2016 zu einer Erhöhung der Zahl der festgestellten unerlaubten Einreisen sowie Aufenthalte beigetragen haben; die Dunkelziffer sank. Dies bedingte einen Rückgang, der nicht dem zu erwartenden Umfang entsprach.

Zwar gingen die Fallzahlen für das Jahr 2016 in Baden-Württemberg im Bereich der unerlaubten Einreise im Vergleich zum Vorjahr um 3,7 Prozent auf 6.639 Fälle zurück. Jedoch repräsentieren allein die Landkreise Lörrach und Konstanz sowie der Ortenaukreis – jeweils mit direkter Grenze zu Frankreich beziehungsweise zur Schweiz – mit insgesamt 5.553 Fällen 83,6 Prozent der Gesamtfallzahlen und sind damit überdurchschnittlich stark belastet. Insbesondere im Landkreis Lörrach hat sich die Anzahl der Fälle um knapp 40 Prozent auf 3.313 Fälle erhöht.



Ähnlich verhält es sich im Deliktsbereich des unerlaubten Aufenthaltes. Der PKS-Richtlinie entsprechend wird eine unerlaubte Einreise nur bei ausreichend konkretisierbarem Einreisezeitpunkt und -ort erfasst. Andernfalls fließt lediglich der sich anschließende unerlaubte Aufenthalt in die Statistik ein. Hier ist ein Rückgang der Fallzahlen um 4,8 Prozent auf 14.799 Fälle festzustellen. Dabei dominieren die sechs Stadt- und Landkreise Esslingen, Lörrach, Stuttgart, Freiburg, Karlsruhe und der Ortenaukreis mit vierstelligen Feststellungszahlen, sie stehen für 67,0 Prozent aller Fälle. Neben dem Landkreis Esslingen mit einer Steigerungsrate von 45,4 Prozent auf 2.445 Fälle – hier resultieren die hohen Fallzahlen hauptsächlich aus den am Flughafen Stuttgart im Rahmen der freiwilligen Ausreise festgestellten unerlaubten Aufenthalte – sind vor allem im Landkreis Lörrach, im Stadtkreis Freiburg, sowie im Ortenaukreis der prozentuale Zuwachs sowie die absoluten Fallzahlen beachtlich (siehe Anlagen 1 bis 3).

Es lässt sich festhalten, dass zwar nicht jeder grenznahe Landkreis einen Brennpunkt bildet. Jedoch sind die am stärksten betroffenen Landkreise überwiegend in Grenznähe zu Frankreich oder zur Schweiz – eine Entwicklung, die sich im Jahr 2016 verstärkte und die Folge einer Verlagerung der Fluchtrouten beziehungsweise einer stärkeren Frequentierung der zentralmediterranen Route sein könnte.

Ferner spielten und spielen auch die politischen sowie die polizeilichen Maßnahmen der benachbarten Staaten eine wesentliche Rolle. Die Schweiz gilt nach wie vor als Transitland. Aufgrund des anhaltend hohen Migrationsdrucks an der Südgrenze der Schweiz zu Italien kann nicht ausgeschlossen werden, dass Flüchtlinge unkontrolliert und unregistriert über die Grenze in die Schweiz und im weiteren Verlauf nach Deutschland gelangen. Stellen sie in der Schweiz kein Asylgesuch, werden sie nach Italien zurückgeführt. Suchen sie wiederum in der Schweiz um Asyl nach, so werden sie auf eines der sogenannten Empfangs- und Verfahrenszentren (EVZ) verteilt und dort in der Folge registriert. Die Grenznähe einiger EVZ zu Deutschland kann mitursächlich dafür sein, dass Flüchtlinge dann fußläufig ins Bundesgebiet weiterreisen.



Aufgrund der Wiedereinführung der Grenzkontrollen durch Frankreich werden Personen, die die Einreisevoraussetzungen nicht erfüllen, konsequent durch die französischen Behörden zurückgewiesen. An der Grenze zu Deutschland ist dies insbesondere im Ortenaukreis mitursächlich für den starken Anstieg der Fallzahlen im Bereich des unerlaubten Aufenthaltes.

Inwieweit sich mit Blick auf die Staatsangehörigkeiten bei der unerlaubten Migration im Jahr 2016 ein Wandel vollzogen hat, soll im Folgenden beleuchtet werden.

Hierfür ist es zweckmäßig, die Tatverdächtigen der beiden vorgenannten Deliktsbereiche sowie ihre zahlenmäßige Ausprägung je Quartal zu betrachten. Bei der unerlaubten Einreise dominierten im Jahr 2016 in der Gesamtschau die Tatverdächtigen mit eritreischer, gambischer und syrischer Staatsangehörigkeit. Bezogen auf das letzte Quartal sind, mit Ausnahme von syrischen, ausschließlich mehr afrikanische Staatsangehörige unter den Top Zehn der Tatverdächtigen.

Eine ähnliche Tendenz war im Bereich des unerlaubten Aufenthaltes zu verzeichnen. Obgleich es nach wie vor die kosovarischen, afghanischen und syrischen Staatsangehörigen sind, die die Top-Drei-Nationen im Berichtsjahr 2016 ausmachten, ist festzuhalten, dass die Zahl der erfassten Tatverdächtigen mit afrikanischer Herkunft von Quartal zu Quartal stieg. Befanden sich im Zeitraum Januar bis März 2016 mit Algerien und Gambia nur zwei afrikanische Länder unter den Top Zehn, so waren es im Zeitraum von Oktober bis Dezember 2016 mit Eritrea, Gambia, Guinea, Elfenbeinküste, Nigeria und Äthiopien inzwischen sechs.



### POLITISCHE ENTSCHEIDUNGEN – INTERNATIONAL

Sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene wurden im Laufe des letzten Jahres Maßnahmen ergriffen, um der illegalen Migration entgegenzuwirken. So wurde beispielsweise in der Türkei im Januar 2016 die Visumpflicht für syrische Staatsangehörige, die auf dem Luft- oder Seeweg einreisen wollen, eingeführt. Steigende Zahlen von vermeintlichen syrischen Staatsangehörigen, die versuchten, mit gefälschten syrischen Dokumenten vorrangig aus Ägypten oder dem Libanon per Flugzeug oder Schiff in die Türkei zu gelangen, führten zu dieser Veränderung.

Im Zuge des (Flüchtlings-)Geschehens stellte die sogenannte Westbalkanroute im Jahr 2015 den meist frequentierten Weg in Richtung Europa dar (siehe Anlage 7). 764.038 festgestellte Flüchtlinge nahmen diese als Verlängerung der ostmediterranen Route, also von der Türkei nach Griechenland oder Bulgarien. Nach Ankunft in Griechenland oder Bulgarien führt sie meist nach Mazedonien und Serbien, weiter über Kroatien oder Slowenien oder direkt über Ungarn und Österreich nach Deutschland. Im Vergleich dazu wurden auf der zentralmediterranen Route im Jahr 2015 insgesamt 153.946 Flüchtlinge festgestellt.

Eine Schließung der Balkanroute wurde international

intensiv diskutiert; letztlich hat Slowenien Anfang März 2016 beschlossen, nur noch Personen mit gültigen Reisedokumenten einreisen zu lassen. Um zu verhindern, zu einer Art Puffer zu werden, schlossen sich Kroatien, Serbien und Mazedonien dieser Vorgehensweise an. In der Folge konnte dort ein starker Rückgang von Asylsuchenden festgestellt werden. So wurden im Zeitraum Januar bis Dezember 2016 auf der Westbalkanroute 130.261 Flüchtlinge festgestellt. Auf der zentralmediterranen Route waren es 181.459. Um dem Geschäftsmodell der Schleuserorganisationen die Grundlagen zu entziehen, wurde am 20. März 2016 das EU-Türkei-Abkommen umgesetzt. Kerninhalt dieses Abkommens ist eine sogenannte Eins-zu-eins-Regelung. Für jeden nach Inkrafttreten des Abkommens unerlaubt aus der Türkei nach Griechenland eingereisten Migranten, der in die Türkei rückgeführt wird, nimmt die Europäische Union einen syrischen Bürgerkriegsflüchtling aus der Türkei auf.

Das Zusammenspiel dieser beiden Faktoren, also die faktische Schließung der Balkanroute und das EU-Türkei-Abkommen, beeinflusste maßgeblich den Migrationsdruck auf der ostmediterranen Route und somit auch auf der Westbalkanroute.



#### **POLITISCHE ENTSCHEIDUNGEN – NATIONAL**

Veränderungen in der Flüchtlingspolitik fanden im Jahr 2016 auch in Deutschland im Rahmen von nationalen Entscheidungen und Gesetzesnovellierungen ihren Niederschlag.

#### **WIEDEREINFÜHRUNG DER GRENZKONTROLLEN**

Bereits im September 2015 wurden durch Deutschland die Kontrollen an allen deutschen Binnengrenzen mit Schwerpunkt an der österreichischen Grenze wieder eingeführt. Nach einem im Mai 2016 ergangenen Beschluss des Rates der EU zu der Fortsetzung von lageangepassten, sichtbaren und effektiven Grenzkontrollen für bis zu sechs Monate, wurden die Grenzschutzmaßnahmen mit Empfehlung der EU-Kommission bis Februar 2017 erneut um weitere drei Monate verlängert. Zur Intensivierung der Kontrollen erfolgten diese ab Dezember 2016 mit Unterstützung der bayrischen Landespolizei. Das Hauptaugenmerk lag auf den grenzüberschreitenden Hauptverkehrswegen.

#### **RUND UM DAS ASYLRECHT**

In Ergänzung zu dem im Oktober 2015 verabschiedeten Asylpaket I folgte im Frühjahr 2016 das Asylpaket II genannte Gesetz zur Einführung beschleunigter Asylverfahren. Eine geplante Erweiterung der sicheren Herkunftsstaaten um Marokko, Algerien und Tunesien wurde durch den Bundesrat zunächst vertagt.

Des Weiteren wurde im Februar 2016 das bereits im Vorjahr beschlossene Integrierte Identitätsmanagement umgesetzt und damit unter anderem der Ankunftsnachweis für Flüchtlinge eingeführt. Dieser ist Voraussetzung für den Bezug von Leistungen und dient der Registrierung und besseren Identifizierung von Flüchtlingen.

**NICHTS IST SO BESTÄNDIG WIE DER WANDEL**

Diese Lebensweisheit hat schon Heraklit von Ephesus rund 500 Jahre vor Christi Geburt konstatiert und sie hat noch in der heutigen Zeit zum Beispiel bei der Schleusungskriminalität oder der irregulären Migration Bestand. Eine effektive Kriminalitätsbekämpfung setzt voraus, flexibel und routiniert auf vollkommen neue oder wiederkehrende Modi Operandi zu reagieren, um den kriminellen Netzwerken mit geeigneten Maßnahmen entgegenzutreten zu können.

Wo bauen sich die Schleuser aus taktisch klugen Gesichtspunkten ihre Netzwerke auf? Welche Länder sind aufgrund ihrer geografischen Lage als Transitländer hoch frequentiert? Wo ist ein Grenzübertritt oder eine Schleusung leichter zu bewerkstelligen? Welche Dokumente erleichtern beispielsweise aufgrund Visabefreiungen die Einreise und den Aufenthalt oder bieten im Rahmen der Freizügigkeit beinahe uneingeschränkte Reiserechte? Sind Fälschungen lohnenswert oder doch der Missbrauch von Echtdokumenten erfolgsversprechender?

Solche und ähnliche Fragen beeinflussen auch die Entscheidungen über polizeiliche (Einsatz-) Maßnahmen, sowohl präventiver als auch repressiver Natur. Grenzschutzmaßnahmen sind ein Teil davon. Sie haben nicht nur an der Grenze zu Deutschland stattzufinden, sondern, wie es seit Jahren als sogenannte Vorverlagerungsstrategie durch die Bundespolizei

praktiziert wird, auch im inner- und außereuropäischen Ausland in Form von Grenzpolizeilichen Verbindungsbeamten (GVB) sowie Dokumenten- und Visumberatern (DVB) vor Ort. Ferner spielen die Grenzpolizeilichen Unterstützungsbeamten Ausland (GUA) – beispielsweise im Rahmen von Einsätzen der Europäischen Grenzschutzagentur Frontex – eine immer größere Rolle. So ist sowohl Personal der Bundes- als auch der Landespolizei insbesondere seit Mitte 2015 verstärkt in Griechenland und Italien bei der Bekämpfung der illegalen Migration und Urkundenkriminalität eingesetzt.

Aber auch Kooperationen wie im nationalen Bereich die Gemeinsame Ermittlungsgruppe Schleuser (GES) des LKA Baden-Württemberg mit der BPOLD Stuttgart sowie im internationalen Bereich die sogenannten JITs (Joint Investigation Teams) nehmen einen immer wichtigeren Rang ein.

In gleichem Maße, wie sich die polizeilichen Strategien auf die Strukturen der (organisierten) Kriminalität einstellen, verändern auch die international vernetzten Schleuser ihre Taktiken und passen sich der jeweils aktuellen politischen und rechtlichen Lage an.

### FLUCHT- UND SCHLEUSUNGSROUTEN

Flucht- und Schleusungsrouten unterliegen einem steten Wandel. Ein verstärkter Kontrolldruck an den Grenzen, wechselnde Witterungsbedingungen oder Risikoanalysen der Schleuser hinsichtlich Entdeckung und Festnahme schaffen neue, oftmals lebensgefährliche Routen.

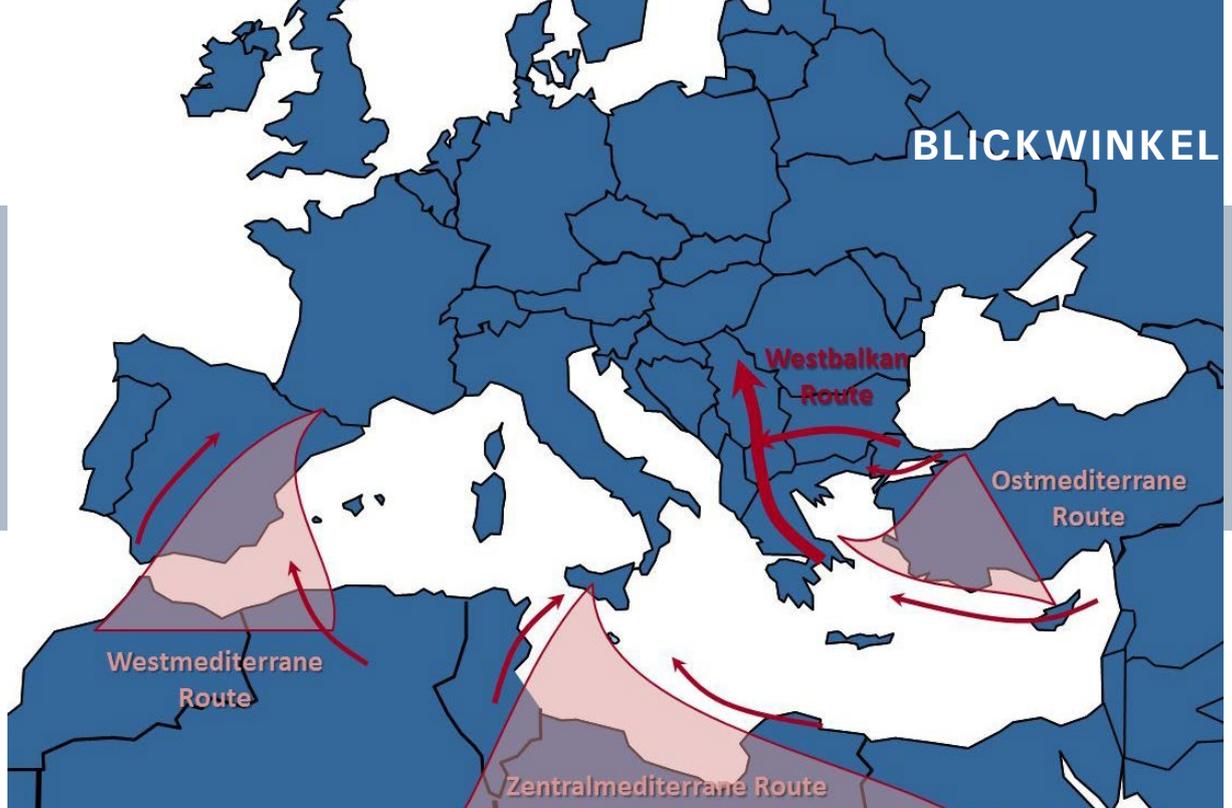
Lag der Brennpunkt der Flüchtlingsströme bis Mitte des Jahres 2015 noch auf der zentral- und der ostmediterranen Route, so hat sich im Laufe des zweiten Halbjahres die ostmediterrane Route und in ihrer Verlängerung die Westbalkanroute als Hauptschauplatz für illegale Migration und Schleusungen herauskristallisiert. Vor der Überfahrt ist in der Regel die Türkei das letzte Nicht-EU-Land. Nach Ankunft in Griechenland geht es meist weiter nach Mazedonien, Serbien, Ungarn und letztlich von Österreich nach Deutschland.

Dies spiegeln durch Frontex veröffentlichte Zahlen zu festgestellten unerlaubten Grenzübertritten wider. Ebenso wird jedoch anhand dieser monatlichen Feststellungszahlen deutlich, dass die Überfahrten von der Türkei nach Griechenland seit Ende des Jahres 2015 wieder abnahmen – obgleich sie sich zunächst weiterhin monatlich auf fünfstelligem Niveau bewegten. Im April 2016 sank die Zahl der pro Monat ankommenden Flüchtlinge erstmals wieder auf ein vierstelliges

Niveau und gleichzeitig unter die Anlandungszahlen der zentralmediterranen Route (siehe Anlage 7), die von Nordafrika nach Italien verläuft.

Auch wenn sich dieser Negativtrend auf der ostmediterranen Route aufgrund seiner Dimension nicht unwesentlich auf die Entwicklung der Gesamtflüchtlingszahlen nach Europa auswirkt, kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht von einem generellen Rückgang der Flüchtlinge, die sich auf den Weg nach Europa und hier insbesondere nach Deutschland machen, gesprochen werden. Im Jahr 2015 wurden mehr als 850.000 Flüchtlinge und damit über 80 Prozent der übers Mittelmeer geflohenen Personen auf der ostmediterranen Route verzeichnet, bis zum Oktober 2016 waren es mit circa 170.000 nur gut 50 Prozent.

Seit Beginn des Jahres 2016 stiegen die Zahlen auf der zentralmediterranen Route an und bewegen sich monatlich auf fünfstelligem Niveau (siehe Anlage 7).



Obwohl die Balkanroute im März 2016 offiziell als geschlossen erklärt wird, bleibt Serbien in dieser Region das Top-Transitland für Flüchtlinge und stand beziehungsweise steht dadurch im Mittelpunkt von Schleusertätigkeiten. Neben Gebieten mit wenig polizeilicher Präsenz beziehungsweise mit bereits bestehenden Diaspora-Gemeinden bilden sich sogenannte Schleuser-Hotspots vorrangig an Standorten mit Schlüsselposition entlang einer Schleusungsrouten.

Mit der Schließung der Balkanroute im März 2016 fand auch eine Rückkehr zur vollständigen Anwendung des Schengener Grenzkodexes statt. Solche

Maßnahmen ziehen eine verstärkte Nachfrage nach Schleusern nach sich. Aus Sicht eines Flüchtlings hat die Planung der Weiterreise durch und mit einem Schleuser viel größere Erfolgchancen gegenüber einem Handeln auf eigene Faust, unwissend um die lokalen Gegebenheiten (Kontrollen, Check-Points et cetera) und kürzesten Wege.

Losgelöst davon, dass die Anlandungszahlen auf der ostmediterranen Route seit April 2016 unter denen auf der zentralmediterranen Route liegen, kann angenommen werden, dass große Hotspots wie Belgrad auch in naher Zukunft nicht von der Bildfläche verschwinden werden. Gerade Flüchtlinge aus Vorder- und Südasien führt der Weg in Richtung Europäische Union über die Westbalkanroute und damit in vielen Fällen auch über den Dreh- und Angelpunkt Belgrad.

Auch die Fluchtrouten auf dem afrikanischen Kontinent variieren je nach Ursprungsland. Unabhängig davon, ob die zentralmediterrane oder die ostmediterrane Route gewählt wird, bedarf es spätestens zur Überquerung des Mittelmeers der Unterstützung von Schleusern, die sich den Willen vieler zur Flucht zunutze machen und Profit daraus schlagen.

Im Zeitalter von Handys und GPS-Ortung können in sozialen Netzwerken Nachrichten über aktuell gut nutzbare Routen sowie Warnmeldungen über Polizeikontrollen rasend schnell verbreitet werden. Außerdem ist es ein Leichtes, sich bequem mittels „Navi“ den Weg zum gewünschten Ziel (an)zeigen

zu lassen, um nicht immer auf Schleuser angewiesen zu sein. Polizeilichen Erkenntnissen zufolge finden Schleusungen aus Italien über die Südgrenze der Schweiz oftmals in grenzüberschreitenden Fernbuslinien statt. Auch auf grenzüberschreitende Verkehrsstraßen wird polizeiliches Augenmerk gelegt, da das Tatmittel Mietwagen nicht an Bedeutung verliert.

Da die Kontrolldichte im grenznahen Raum zu Deutschland hoch ist, ist davon auszugehen, dass gegebenenfalls durch Schleuser begleitete Schleusungen in der Regel nicht unmittelbar nach Deutschland stattfinden, sondern vor der Grenze zu Deutschland enden. Die Aussagebereitschaft eines dennoch aufgegriffenen Schleusers, ebenso wie die der Flüchtlinge, zu den genauen Umständen der Flucht und zu den Helfern hält sich in Grenzen und die Ermittlungsansätze sowie die Ermittlungserfolge der Polizei somit auch.

### SCHLEUSERORGANISATIONEN

Schleuserorganisationen sind hochkriminell, erwirtschaften mit dem Elend anderer Milliarden Gewinne und nehmen zu jeder Zeit viele Tote in Kauf. Kriminelle Strukturen machen nicht an Staatsgrenzen Halt und müssen daher in Kooperation mit Polizeibehörden anderer Länder bekämpft werden.

Die Organisation der Schleuser kann als lose verknüpftes Netzwerk entlang der Schleusungsrouten beschrieben werden, das sich in sogenannten Hotspots verdichtet. Diese Hotspots können innerhalb und außerhalb der EU liegen. Die Grundstruktur eines Schleusernetzwerkes besteht oftmals aus drei Ebenen.

Die oberste Ebene bilden die Anführer, welche die Schleusertätigkeiten entlang einer bestimmten Route grob koordinieren und zumeist die Staatsangehörigkeit der Flüchtlinge haben. Sie stimmen den Einsatz ihrer Mittelsmänner an den für die Schleusung relevanten Punkten entlang ihrer anvisierten Route ab. Diese Mittelsmänner stellen somit das Bindeglied zu den Schleusern im klassischen Sinne dar. Mithilfe ihrer persönlichen Kontakte zur lokal ansässigen Bevölkerung wickeln sie vor Ort das Geschäft ab. Zum einen werben sie Fluchtwillige an und geben ihnen entsprechende Anweisungen zum Ablauf der weiteren Schleusung. Zum anderen teilen sie den Schleusern entsprechende Aufträge mit Ort, Zeit, Route und Anzahl der zu schleusenden Personen zu.

Die Schleuser wiederum bilden die untere Ebene im Gefüge der Schleuserorganisationen und sind für Transport und Begleitung der Migranten zuständig. Meist handelt es sich um einheimische Staatsangehörige, die auch für geringe Bezahlung ihre Arbeitskraft zur Verfügung stellen und die um die lokalen Gegebenheiten wissen – seien es die aktuellen politischen oder auch die geographischen (siehe Anlage 14).

Die benötigten Informationen über Routen, Preise und Schleuserdienstleistungen respektive Schleuserhotspots werden häufig über soziale Medien ausgetauscht. Den Drahtziehern der Schleusernetzwerke spielt das in die Hände, da sich der Aufwand und die Aufwendungen im Zusammenhang mit den Schleusungen reduziert. Es wird davon ausgegangen, dass über 90 Prozent der in Richtung EU reisenden Flüchtlinge Schleuserdienste nutzen. Für das Jahr 2015 geht der Joint Europol-Interpol Report „Migrant Smuggling Networks“ von einem geschätzten Gesamtumsatz von fünf bis sechs Milliarden US-Dollar aus.

Die Notwendigkeit grenzüberschreitender Kooperation zeigt exemplarisch ein von der Gemeinsamen Ermittlungsgruppe Schleuser (GES) geführtes Ermittlungsverfahren.

Ursprung des in Deutschland geführten Verfahrens waren Ermittlungen italienischer Behörden gegen eine international agierende Organisation wegen gewerbs- und bandenmäßigem Einschleusen von Somaliern nach Italien. Durch operative Maßnahmen konnten Bezüge zu einem in Deutschland lebenden somalisch-stämmigen deutschen Staatsangehörigen hergestellt werden, bei dem es sich um den Chef der kriminellen Gruppierung handeln sollte. Er koordinierte die Schleusungen und kümmerte sich um die Bezahlung mittels Hawala-Banking (siehe Infokasten). Allein im April 2015 sollen die Einnahmen der Schleuserorganisation 300.000 Dollar betragen haben.

Diese Erkenntnisse sowie glaubhafte Zeugenaussagen über seine Tätigkeit als Unterstützer – vor allem in finanzieller Hinsicht – von somalischen Schleusergruppen bildeten die Grundlage für die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens durch die Staatsanwaltschaft Karlsruhe gegen den Hauptbeschuldigten und seinen mutmaßlichen in Deutschland ansässigen Gehilfen.

#### **HAWALA-BANKING**

Beim Hawala-Banking handelt es sich um ein alternatives Überweisungssystem, das auf Vertrauen und Beziehungen basiert und ohne tatsächlichen Geldfluss funktioniert. Es bedarf eines Hawala-Bankers am Einzahlungsort (E) und eines Hawala-Bankers am gewünschten Auszahlungsort (A). Der Kunde übergibt den Geldbetrag dem E und vertraut darauf, dass dieser A dazu veranlasst, den Geldbetrag am gewählten Auszahlungsort an den gewünschten Empfänger auszuzahlen – Überweisungsgebühren, Wechselkurse oder Transaktionsprovisionen variieren, sind aber niedriger als bei einem konventionellen Geldinstitut. Quittungen werden in der Regel nicht ausgestellt.

In einer mit den italienischen Behörden abgestimmten Aktion sind im November 2016 in Deutschland drei Wohnungen in Karlsruhe und Reutlingen durchsucht und der somalisch-stämmige Deutsche verhaftet worden. In Italien wurden ebenfalls mehrere Wohnungen durchsucht und mutmaßliche Schleuser festgenommen. Die Auswertung des sichergestellten Beweismaterials sowie die Ermittlungen dauern an.

Geld ist aber auch für viele Flüchtlinge der Grund, nach Deutschland zu kommen. Der legale Arbeitsmarkt steht dafür in aller Regel nicht oder zumindest nicht unmittelbar zur Verfügung; es sei denn, man gibt sich mithilfe entsprechender Dokumente als EU-Bürger aus. Diese Dokumente umfassen im Rahmen der Freizügigkeit nicht nur die Einreise und den Aufenthalt in der Europäischen Union, sondern auch das Recht auf unbeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt.

Der Absatzmarkt ist groß und deshalb floriert der Handel mit ge- oder verfälschten Dokumenten. Ein logischer Schluss ist also, dass auch im Bereich der Dokumenten- und der unter Umständen damit verbundenen Schleusungskriminalität die internationale Zusammenarbeit von großer Bedeutung ist, um nicht nur die „kleinen Fische“, in deren Gebrauch die gefälschten Dokumente letztlich sind, sondern auch die „Haie“, die Betreiber von Fälscherwerkstätten beziehungsweise deren Helfer im Vertrieb und der Logistik, im Hintergrund zu „fangen“.

Ein von der Kriminalpolizei Freiburg geführtes Ermittlungsverfahren wegen gewerbs- und bandenmäßiger Urkundenfälschung gibt Einblicke in diesen Deliktsbereich. Durch eine polizeiliche Auswertung ergaben sich im Oktober 2015 im Bereich des Polizeipräsidiums Konstanz Hinweise, dass durch kosovarische Staatsangehörige slowenische Identitätsdokumente (Reisepässe, Identitätskarten, Führerscheine, Aufenthaltstitel) zur Vortäuschung eines rechtmäßigen Aufenthaltes in der Bundesrepublik Deutschland verwendet wurden. Durch eine Überprüfung von insgesamt 26 Dokumentenkopien ergaben sich 13 konkrete Fälle, in denen zur Anmeldung bei verschiedenen Einwohnermeldeämtern totalgefälschte Dokumente vorgelegt wurden.

Weitere Ermittlungen ergaben, dass in ähnlich gelagerten Fällen, die festgestellten Personen im Regelfall sogar mit einem Set von drei Falschdokumenten (Reisepass, Identitätskarte und Führerschein) ausgestattet wurden. Bei einer konzertierten Durchsuchungsaktion im Juli 2016 konnten 14 Durchsuchungsbeschlüsse vollstreckt werden. Insgesamt wurden hierbei drei totalgefälschte kroatische Personaldokumente, 26 totalgefälschte slowenische Personaldokumente und ein gefälschter Schweizer Aufenthaltstitel beschlagnahmt.

Zur Sicherung der Strafverfahren wurde auf Anordnung der jeweils zuständigen Staatsanwaltschaften Sicherheitsleistungen in Höhe von 4.100 Euro und 850 Schweizer Franken erhoben. Durch die zuständigen Ausländerbehörden wurden gegen die betroffenen Personen aufenthaltsbeendende Maßnahmen eingeleitet. Gegen eine Person wurden Ermittlungen wegen Einschleusens von Ausländern und Urkundenfälschung eingeleitet, da diese weitere Personen nach Deutschland eingeschleust hatte und bei der Beschaffung von gefälschten Dokumenten unterstützend tätig war.

Die hier festgestellte Vorgehensweise von visumpflichtigen Personen scheint ein in Deutschland weit verbreitetes Phänomen darzustellen. Durch die Verwendung der gefälschten EU-Identitätsdokumente täuschen die Personen vor, Staatsangehörige eines Staates der Europäischen Union zu sein und somit die entsprechenden Arbeitnehmerfreizügigkeiten und Reisefreiheit in Anspruch nehmen zu können.

Obgleich die illegale Migration ins Schengengebiet beziehungsweise nach Deutschland auf dem Landweg auch ganz ohne Dokumente möglich ist, blüht – wie das oben erläuterte Ermittlungsverfahren zeigt – das Geschäft mit ge- oder verfälschten Dokumenten.

Wer die nötigen finanziellen Mittel besitzt und sich nicht den Gefahren einer Überfahrt über das Mittelmeer oder der beschwerlichen und gefährlichen Flucht durch eine Vielzahl von Staaten aussetzen möchte, wählt als Reisemittel das Flugzeug. Allerdings ist zum Check-In und zum Boarding neben der Bordkarte oder dem Ticket auch ein gültiges Grenzübertrittsdokument und gegebenenfalls ein Visum oder Aufenthaltstitel erforderlich. Ohne diese Nachweise wird der Flug verweigert.

Bei den hierfür genutzten Unterlagen handelt es sich oftmals um gefälschte EU-Dokumente, die per se eine visumfreie Einreise und den sich daran anschließenden Aufenthalt ermöglichen. Aber auch ge- oder verfälschte Aufenthaltstitel beziehungsweise Visa in Verbindung mit einem Reisepass – dies kann auch der eigene, rechtmäßig ausgestellte Reisepass sein – verhelfen dem Besitzer zur Einreise in die EU und zwar direkt in den gewünschten Zielstaat.

Auch die Erschleichung eines legalen Aufenthaltstitels beziehungsweise eines Visums an einer Auslandsvertretung eines Mitgliedstaates der EU durch unwahre Angaben ist nach wie vor verbreiteter Modus Operandi, um nach Deutschland einzureisen.

Ein Ermittlungsverfahren der Bundespolizeiinspektion Flughafen Stuttgart zeigt, dass erschlichene Visa nicht nur für die Einreise und den kurzfristigen Aufenthalt im Bundesgebiet genutzt werden, sondern insbesondere auch dafür, anschließend einen Asylantrag zu stellen. Hierbei wurde bei der Asylantragstellung vorgegeben, die Reisepässe (und darin enthaltene Schengen-Visa) verloren zu haben oder ohne Dokumente nach Deutschland gereist zu sein. Die

bei der Einreisekontrolle vorgelegte Hotelbuchung wurde – wie im Nachhinein ermittelt wurde – nach erfolgreicher Einreise ins Bundesgebiet storniert. Der gebuchte und ebenfalls bei der Kontrolle vorgewiesene Rückflug wurde nicht angetreten, stattdessen erfolgte innerhalb kurzer Zeit nach der Einreise die Stellung eines Asylantrags.

Nachfolgend traten die Personen wegen diverser Eigentumsdelikte strafrechtlich in Erscheinung, was zu einer Festnahme und zu Ausschreibungen weiterer Personen im polizeilichen Informationssystem führte. Auch in diesem Verfahren war eine behördenübergreifende Zusammenarbeit über die Staatsgrenzen hinweg von großer Bedeutung, damit Zusammenhänge zwischen Datum und Ort der Visumbeantragung, der Einreise, der Asylantragstellung und des strafrechtlich relevanten Verhaltens hergestellt werden konnten.

**EINBLICKE – HEIMREISE ODER ABSCHIEBUNG?**

Im Jahr 2016 wurden 69.206 Ausreiseentscheidungen erlassen, 311.054 Ausreisen von Drittstaatsangehörigen, EU-Bürgern oder abgelehnten Asylbewerbern erfolgten. Nach Statistik der Bundespolizei wurden bis dato 25.375 Personen abgeschoben. Grundsätzlich hat ein vollziehbar ausreisepflichtiger Ausländer das Bundesgebiet unverzüglich oder entsprechend einer ihm gesetzten Ausreisepflicht zu verlassen.

Kommt er diesem gesetzlichen Anspruch, nicht nach, so ist er abzuschieben. Eine Rückführung stellt den tatsächlichen Vollzug einer Abschiebung, also einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme, dar.

So oder so ähnlich könnte der Ablauf einer Rückführungsmaßnahme in Form eines Einsatztagebuches aussehen:

Uhrzeit	Ereignisse / Maßnahmen
<b>13.15 Uhr</b>	Dienstbeginn für sechs Personenbegleiter Luft (PBL) in der Bundespolizeiinspektion Flughafen Stuttgart Einsatzanlass ist eine durch Frontex organisierte Sammelrückführung nach Pakistan Routing: Stuttgart - Hannover - Athen - Islamabad - Athen - München - Stuttgart Überprüfung der Führungs- und Einsatzmittel inkl. Reisedokumente Abmelden in der Einsatzzentrale
<b>15.15 Uhr</b>	geplanter Abflug von Stuttgart nach Hannover
<b>15.50 Uhr</b>	Abflug nach Hannover
<b>16.45 Uhr</b>	Ankunft in Hannover
<b>19.00 Uhr</b>	Meldezeit aller angeforderten PBL in Hannover zur Einsatzbesprechung, die wie die Rückführungsmaßnahme in einem separaten Bereich des Flughafens stattfindet
<b>ab 20.00 Uhr</b>	Überprüfung der Dokumentenlage der Rückzuführenden sowie der Flugtauglichkeit Zuweisung der Rückzuführenden zu den jeweils zugeteilten PBL Check-In der Rückzuführenden Standardmäßige Kontrolle im Sinne des Luftsicherheitsgesetzes Begleitung der Rückzuführenden in den Wartebereich des Terminals
<b>23.00 Uhr</b>	geplanter Abflug nach Athen
<b>00.10 Uhr</b>	Abflug nach Athen
<b>03.30 Uhr</b>	Ankunft in Athen
<b>04.00 Uhr</b>	Einsatzbesprechung der jeweiligen nationalen Einsatzleiter Zuteilung der Sitzreihen an die einzelnen Nationen
<b>05.00 Uhr</b>	geplanter Abflug nach Islamabad
<b>06.15 Uhr</b>	Abflug nach Islamabad
<b>12.15 Uhr</b>	Ankunft in Islamabad
<b>12.30 Uhr</b>	Übergabe der Rückzuführenden an die pakistanischen Behörden
<b>14.00 Uhr</b>	Abflug nach Athen
<b>20.00 Uhr</b>	Ankunft in Athen

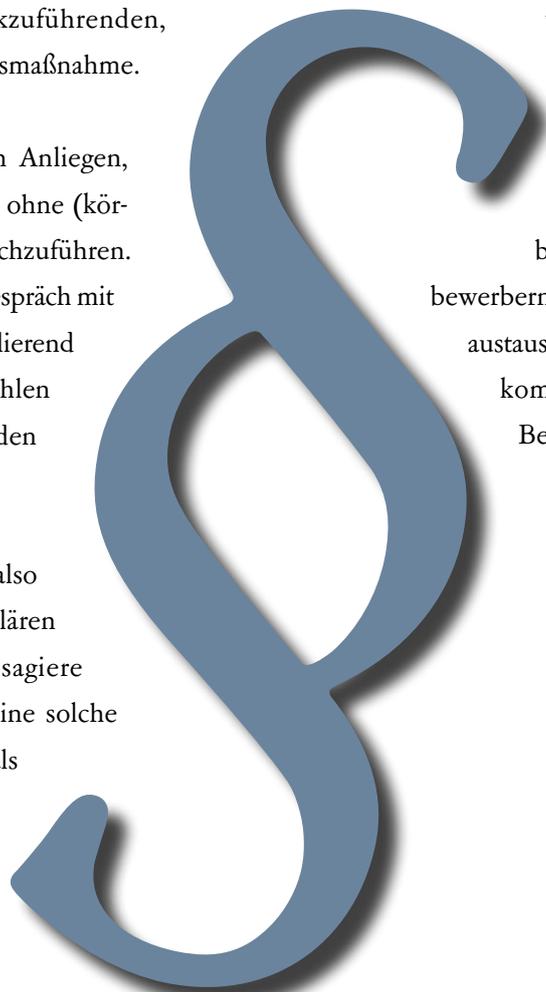
Hinter diesem sehr nüchtern dargestellten Protokoll verbergen sich viele Facetten. Neben den gesetzlichen Vorgaben und den einsatztaktischen Grundsätzen sind auch die persönlichen Gespräche, untereinander sowie mit den Rückzuführenden, steter Bestandteil jeder Rückführungsmaßnahme.

Gerade den Einsatzkräften ist es ein Anliegen, eine solche Maßnahme friedlich und ohne (körperliche) Auseinandersetzungen durchzuführen. Der persönliche Austausch und das Gespräch mit den Rückzuführenden können deeskalierend wirken, gleichzeitig aber auch aufwühlen und nachdenklich machen – auf beiden Seiten.

Bei sogenannten Einzelmaßnahmen, also Rückführungen, die auf einem regulären Linienflug im Beisein anderer Passagiere stattfinden, ist die Schwelle, wann eine solche abubrechen ist, schneller erreicht als bei Sammelrückführungen. Der jeweilige Pilot hat Entscheidungsgewalt, bis zu welchem Grad an Renitenz er einem Passagier, in diesem Fall einem Rückzuführenden, die Mitnahme gestattet oder ihn von dem Flug ausschließt.

#### EIN BLICK INS GESETZ

Der nachfolgend aufgeführten Gesetzesnovellierungen im Rahmen des bereits erwähnten Asylpakets II sowie der Verabschiedung des Gesetzes zur erleichterten Ausweisung von straffälligen Ausländern und zum erweiterten Ausschluss der Flüchtlingsanerkennung bei straffälligen Asylbewerbern und der des Datenaustauschverbesserungsgesetz kommen durchgreifende Bedeutungen zu.



**DATENAUSTAUSCHVERBESSERUNGSGESETZ**

Mit Verabschiedung des Datenaustauschverbesserungsgesetzes wurden in diversen Gesetzen und Verordnungen, unter anderem auch im Asyl- und Aufenthaltsgesetz, Veränderungen vorgenommen, um die Registrierung und den Datenaustausch zu verbessern. Eine erleichterte und schnellere Registrierung sowie Identifizierung von asyl- und schutzsuchenden Personen, ebenso von unerlaubt einreisenden und sich aufhaltenden Personen soll gewährleistet werden.

Die beim ersten Kontakt des Asyl-/Schutzsuchenden mit einer öffentlichen Stelle erhobenen Daten, also unter Umständen durch die Polizei und somit vor der Stellung eines förmlichen Asylantrags, werden in einem sogenannten Kerndatensystem gespeichert. Dieses wird allen öffentlichen Stellen im Rahmen der jeweiligen Aufgabenerfüllung zur Verfügung gestellt. In diesem System werden Basisinformationen wie Name, Geburtsdatum und -ort, Fingerabdruckdaten, Angaben zu begleitenden Minderjährigen/Jugendlichen, Gesundheitsuntersuchungen, Impfungen, Schulbildung und Berufsausbildung gespeichert.

Der inzwischen im Asylgesetz verankerte bundeseinheitliche Ankunftsnachweis für Asylsuchende ist Voraussetzung für die Stellung eines förmlichen Asylantrags und folglich auch für die Gewährung von Asylbewerberleistungen.

**EINFÜHRUNG BESCHLEUNIGTER ASYLVERFAHREN**

Der Begriff Beschleunigung bezieht sich nicht grundsätzlich auf alle Asylverfahren. Im Wesentlichen sind für bestimmte Gruppen wie Folgeantragsteller, Asylbewerber aus sicheren Herkunftstaaten oder Antragsteller, die der Mitwirkungspflicht im Asylverfahren mutwillig nicht nachkommen, beschleunigte Verfahren und die Unterbringung in eigens für diese Verfahrensabwicklung zuständigen Aufnahmeeinrichtungen vorgesehen.

Das Verwaltungsverfahren soll binnen einer Woche durchgeführt werden. Andernfalls muss ein übliches Asylverfahren geführt werden. Zudem wird der privilegierte Familiennachzug für gemäß § 4 Abs. 1 AsylG subsidiär Schutzberechtigte beziehungsweise entsprechende Antragsteller für zwei Jahre ausgesetzt. Abschiebehindernissen, die auf medizinischen Gründen beruhen, oder durch fehlende Heimreisedokumente bedingt sind, soll entgegen gewirkt werden; unberührt davon bleiben Abschiebeverbote aufgrund schwerwiegender Erkrankungen.

### GESETZ ZUR ERLEICHTERTEN AUSWEISUNG

Ziel dieses Gesetzes ist eine schwerere Gewichtung von straffälligem Verhalten im Ausweisungsrecht und erleichterte Voraussetzungen für den Ausschluss der Flüchtlingseigenschaft bei bestimmten strafrechtlichen Verurteilungen. Diese Änderungen schlagen sich sowohl im Aufenthaltsgesetz als auch im Asylgesetz nieder.

Grundsätzlich können Ausländer, die sich in Deutschland strafbar gemacht haben, nach § 53 AufenthG ausgewiesen werden, sofern die Prüfung des Einzelfalls ergibt, dass das öffentliche Interesse an der Ausreise überwiegt. Man spricht dann von einem Ausweisungsinteresse, das sich an der Straftat bemisst und dementsprechend als schwer oder besonders schwerwiegend eingestuft wird. Dem gegenüber steht das gesetzlich verankerte Bleibeinteresse des Ausländers.

Generell wiegt das Ausweisungsinteresse schwer bei rechtskräftigen Verurteilungen zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr. Eine Jugendstrafe darf in diesem Fall nicht zur Bewährung ausgesetzt sein. Bei rechtskräftigen Verurteilungen zu einer Freiheits- oder

Jugendstrafe wegen Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte oder Straftaten gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die sexuelle Selbstbestimmung, oder gegen das Eigentum, sofern die Straftat unter Anwendung mit Gewalt, von Drohung mit Gefahr für Leib, Leben oder mit List begangen wurde, wiegt das Ausweisungsinteresse ebenfalls schwer. Die Höhe der Freiheitsstrafe oder eine Aussetzung zur Bewährung sind dann nicht mehr ausschlaggebend.

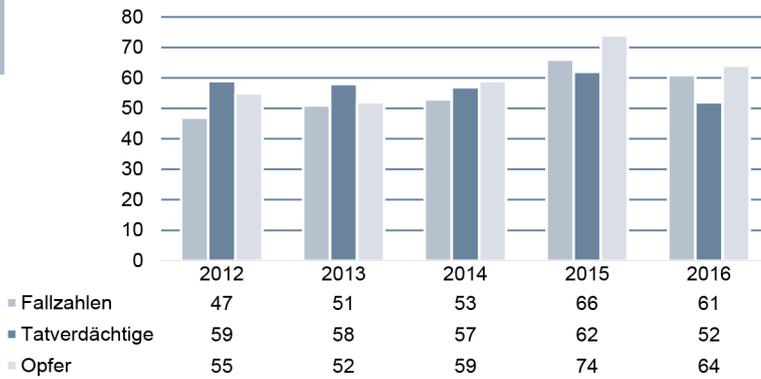
Besonders schwer wiegt das Ausweisungsinteresse, wenn die Begehung einer der vorgenannten Straftaten zur Verhängung einer Freiheits- oder Jugendstrafe von mindestens einem Jahr führte. Grundsätzlich ist bei einer Verurteilung zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von mindestens zwei Jahren ein besonders schwerwiegendes Ausweisungsinteresse anzunehmen.

Nicht nur die erleichterte Ausweisung straffällig gewordener Ausländer ist Teil dieser Gesetzesänderung. Auch kann Asylsuchenden die Anerkennung als Flüchtling versagt werden, sofern sie eine der oben angeführten Straftaten begangen haben und zu mindestens einem Jahr Freiheits- oder Jugendstrafe verurteilt wurden. Es besteht ein schwerwiegendes Ausweisungsinteresse, weil dadurch eine Gefahr für die Allgemeinheit begründet wird.

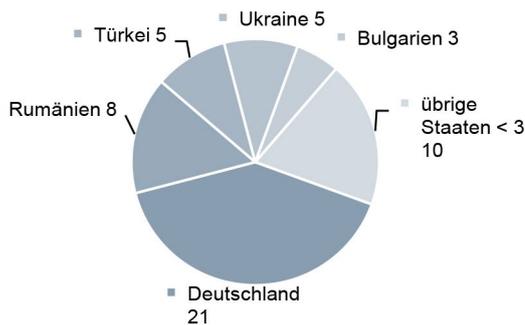
# MENSCHENHANDEL IN ZAHLEN

## 4 MENSCHENHANDEL IN ZAHLEN

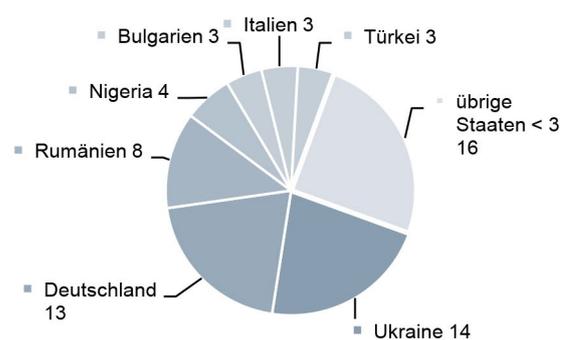
### MENSCHENHANDEL ZUM ZWECK DER SEXUELLEN AUSBEUTUNG, ZUR AUSBEUTUNG DER ARBEITSKRAFT UND FÖRDERUNG DES MENSCHENHANDELS FALLZAHLEN, TATVERDÄCHTIGE UND OPFER



#### TATVERDÄCHTIGE

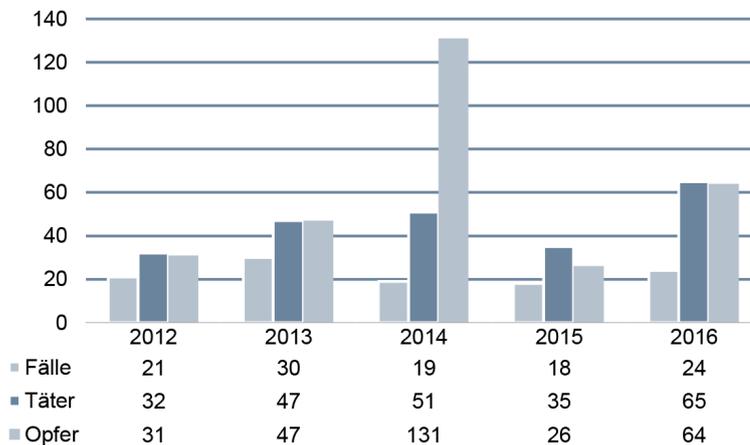


#### OPFER



#### ABGESCHLOSSENE VERFAHREN

### MENSCHENHANDEL ZUM ZWECK DER SEXUELLEN AUSBEUTUNG, ZUR AUSBEUTUNG DER ARBEITSKRAFT UND FÖRDERUNG DES MENSCHENHANDELS



**GESETZESNEUERUNGEN IM STRAFGESETZBUCH**

Im Rahmen der Umsetzung der EU-Richtlinie (2011/36/EU) zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer wurden unter anderem die einschlägigen Paragraphen im Strafgesetzbuch geändert und konzeptionell umgestaltet. Zudem wurden Ausbeutungsformen wie erzwungene Bettelei, das Ausnutzen strafbarer Handlungen, der Organhandel und Qualifizierungstatbestände wie beispielsweise die Ausweitung des Schutzaltersbereichs von bisher 14 auf 18 Jahre sowie eine bedingte Freier-Strafbarkeit im Strafgesetzbuch aufgenommen. Die Änderungen der Straftatbestände im Deliktsbereich des Menschenhandels sind am 15. Oktober 2016 in Kraft getreten und gestalten sich im Wesentlichen wie folgt:

Der neue Straftatbestand des § 232 StGB (Menschenhandel) umfasst das Anwerben, Befördern, Weitergeben, Beherbergen und Aufnehmen mit dem Ziel der Ausbeutung, wenn die Person unter 21 Jahre alt ist oder unter Ausnutzung einer Zwangslage (wirtschaftlich oder persönlich) beziehungsweise unter Ausnutzung auslandsspezifischer Hilflosigkeit, wie beispielsweise Sprachbarrieren oder fehlende Barmittel und Unterkunft. Die Ausbeutung bezieht sich hierbei auf Prostitution, Beschäftigung, Betteltätigkeit, Begehung von Straftaten, Sklaverei et cetera und rechtswidrige Entnahme von Organen. Bisher wurde dieser Tatbestand im § 233a StGB (alt) als Förderung des Menschenhandels erfasst.

Nicht nur die Erweiterung des Qualifikationstatbestandes in § 232 Abs. 3, Nr. 1 hinsichtlich des Opferalters (Erhöhung der Schutzaltergrenze von 14 auf 18 Jahre) wirkt sich verschärfend auf die Strafdrohung aus. Auch die Aufnahme des § 232 StGB in den § 6 Nr. 4 StGB (sogenanntes Weltrechtsprinzip) bewirkt eine erweiterte Strafbarkeit. Nämlich auch dann, wenn das Anwerben der Opfer von Zwangsprostitution wie üblich im Ausland stattfindet. Der § 232 StGB beinhaltet somit den Menschenhandel im Sinne einer Rekrutierung von Opfern (Anwerben, Transport, et cetera) mit dem Ziel der Ausbeutung – jedoch losgelöst von der eigentlichen Ausbeutung beziehungsweise den Ausbeutungsformen. Diese wurden in eigene Straftatbestände gefasst.

Eine Form der Ausbeutung stellt die Zwangsprostitution im Sinne des § 232a StGB dar. Tathandlung ist das Veranlassen zur Aufnahme oder Fortsetzung der Prostitution oder das Veranlassen, sexuelle Handlungen vorzunehmen beziehungsweise vornehmen zu lassen. Tatmittel sind die Ausnutzung einer Zwangslage – wirtschaftlicher oder persönlicher Natur – oder die Ausnutzung auslandsspezifischer Hilflosigkeit. Eine gleichrangige Schutzbedürftigkeit kommt Personen unter 21 Jahren zu.



Besondere Bedeutung kommt hierbei dem Absatz 6 Satz 2 zu, der sich mit den Bedingungen der sogenannten Freierstrafbarkeit befasst. Nach neuer Gesetzgebung können auch Freier, die sexuelle Dienstleistungen einer Prostituierten in Anspruch nehmen und deren Zwangslage beziehungsweise auslandsspezifische Hilflosigkeit ausnutzen, rechtlich belangt werden. Das Strafmaß reicht von drei Monaten bis hin zu fünf Jahren.

Tathandlung des neuen § 233 StGB (Ausbeutung der Arbeitskraft) ist die Ausbeutung einer Person durch eine Beschäftigung, bei der Bettelei oder bei der Begehung von Straftaten. Ebenfalls unter Ausnutzung einer Zwangslage, sei es wirtschaftlich oder persönlich, oder durch Ausnutzung der auslandsspezifischen Hilflosigkeit. Alle vier Paragraphen haben gemein, dass bei einer Person unter 21 Jahren weder eine persönliche oder wirtschaftliche Zwangslage noch die sogenannte auslandsspezifische Hilflosigkeit vorliegen muss. Vielmehr ist das Alter Tatbestandsmerkmal genug.

Eine weitere Form der Ausbeutung stellt die Zwangsarbeit nach § 232b StGB dar – ehemals der § 233 StGB (Ausbeutung der Arbeitskraft). Hierbei wird das Veranlassen einer Person zur Aufnahme oder Fortsetzung ausbeuterischer Beschäftigung, Sklaverei oder Bettelei unter Strafe gestellt, wenn es unter Ausnutzung einer Zwangslage (wirtschaftlich oder persönlich) oder auslandsspezifischer Hilflosigkeit geschieht, oder das Opfer unter 21 Jahre alt ist. Kennzeichen für eine ausbeuterische Beschäftigung sind Arbeitsbedingungen und -entgelte, die ein auffälliges Missverhältnis zu denen in vergleichbaren Beschäftigungen aufweisen.



## PROSTITUIERTENSCHUTZGESETZ

Neben den Änderungen im Strafgesetzbuch wurde das Gesetz zur Regulierung des Prostitutionsgewerbes sowie zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen verabschiedet, welches voraussichtlich am 1. Juli 2017 in Kraft tritt.

Im Zuge einer Erlaubnispflicht für alle Bordellbetriebe, die gesetzliche Mindestanforderungen voraussetzt,

werden die Zuverlässigkeit des Betreibers sowie sein Betriebskonzept überprüft.

Neben der einzuhaltenden Kondompflicht ist es dem Bordellbetreiber untersagt, den Prostituierten Vorschriften über Art und Ausmaß der sexuellen Dienstleistungen zu machen.

Prostituierte hingegen haben die Pflicht, ihre Tätigkeit anzumelden und im jährlichen Rhythmus eine gesundheitliche Beratung in Anspruch zu nehmen. Die Gültigkeitsdauer der Anmelde- sowie der Gesundheitsbescheinigung variiert je nach Alter der Prostituierten. Zudem soll der Zugang zu Unterstützungs- und Beratungsangeboten erleichtert und verbessert werden.

## PRÄVENTION UND REPRESSION

Obgleich die Fallzahlen im Deliktsbereich Menschenhandel in den letzten Jahren weder drastisch gestiegen noch auffallend stark gesunken sind, kann in keiner Weise von einem zu vernachlässigenden Randbereich bei der Kriminalitätsbekämpfung gesprochen werden. Die Dunkelziffer ist in diesem Deliktsbereich erfahrungsgemäß sehr hoch.

Um den Kreis um die Menschenhändler – die Netzwerke – aufzubrechen, bedarf es Aussagen von Opferzeuginnen und -zeugen. Geführte Ermittlungsverfahren zeigen, wie schwierig es ist, das Vertrauen der Opfer zu gewinnen und so Aussagen und Erkenntnisse zu erlangen. Nicht selten brechen die Zeuginnen und Zeugen unter dem durch ihren Zuhälter ausgeübten Druck zusammen und verweigern beziehungsweise widerrufen ihre bereits gemachten Aussagen. Die Angst, das Gesicht nicht wahren zu können, und die Furcht vor Repressalien, vor weiterer psychischer Gewalt, tätlichen Übergriffen oder gar Vergewaltigungen verringern die geringe Aussagebereitschaft zusätzlich.

## JOINT ACTION DAY

Beim Deliktsfeld Menschenhandel handelt es sich um sogenannte Holkriminalität. Dies bedeutet, dass Erfolgsfaktoren überdies von Polizeiaktionen abhängen, die zusätzlich zum Regeldienst oder den in der Streifentätigkeit inbegriffenen Kontrollen im Rotlichtbereich durchgeführt werden. Um die Prävention weiter voranzutreiben und eventuelle Opfer oder auch Täter von Menschenhandel gezielter zu identifizieren, wird unter anderem auf die Durchführung von national und international abgestimmten Kontrolltagen oder auch Kontrollwochen gesetzt. Hierdurch soll der Kontrolldruck erhöht werden, um zum einen das Dunkelfeld zu erhellen und zum anderen zu signalisieren, dass es von Seiten der Polizei keinerlei Toleranz in Bezug auf begangene Straftaten und die im Deliktsbereich des Menschenhandels äußerst schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen gibt. Durch die zeitgleich durchgeführten Kontrollen wird eine Möglichkeit eröffnet, bisher verdeckte Strukturen und internationale Bezüge zu erkennen.

Im Oktober 2016 fand eine solche europaweite Kontrollaktion im Deliktsbereich Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung statt, an der 28 Staaten sowie Europol teilnahmen. Ziel war es, einen Schlag gegen organisierte kriminelle Netzwerke zu landen, deren Machenschaften sich auch über die Grenzen Europas hinweg erstrecken und die sich in verachtender Art und Weise an der wirtschaftlichen Not und Perspektivlosigkeit ihrer Opfer bereichern.

Während Mitarbeiter von Europol zusammen mit den jeweiligen Verbindungsbeamten und nationalen Sachverständigen der Teilnehmerstaaten in einem operativen Koordinierungszentrum in Den Haag sicherstellten, dass die Kommunikation und vor allem der grenz- und behördenüberschreitende Informationsaustausch reibungslos funktionierte, waren Polizeibeamte rund um die Uhr im Einsatz. Durch sie wurden in diesem Zeitraum 11.161 Örtlichkeiten kontrolliert, 43.405 Personen überprüft und 549 Opfer, respektive mögliche Opfer, identifiziert. Nach Pressemitteilung von Europol mündeten die dadurch gewonnenen Erkenntnisse in 102 Verfahrensinisierungen. Jedes Verfahren wiederum birgt die Chance, weitere Opfer zu identifizieren und zugleich Verdächtige in diesem und auch weiteren Deliktsbereichen zu demaskieren und einer beweissicheren Strafverfolgung zuzuführen.

Joint Action Days sind eine Option, international agierende, kriminelle Netzwerke aufzubrechen und allmählich aufzulösen.

## ERMITTLUNGSVERFAHREN

Wie langwierig Ermittlungsverfahren in einem derart strukturierten und durchorganisierten Kriminalitätsfeld sein können, wird anhand der nachfolgend dargestellten Ermittlungsverfahren deutlich.

Seit Anfang des Jahres 2014 ermittelt die GES im Auftrag der Staatsanwaltschaft Stuttgart gegen die Betreiber einer Bordellgruppe wegen des Verdachts des Menschenhandels zum Zweck der sexuellen Ausbeutung, Zuhälterei und gewerbsmäßigem Betrug. Bis 2016 konnten mehrere Haftbefehle vollstreckt und die Verurteilungen von sieben Beschuldigten erwirkt werden, welche zum Teil Angehörige der rockerähnlichen Gruppierung United Tribuns waren. Im Frühjahr 2016 konnte in diesem Kontext ein weiterer Zuhälter bei der Einreise ins Bundesgebiet festgenommen werden. Das Landgericht Stuttgart verurteilte den Angeklagten wegen mehrerer Vergewaltigungen, schwerem Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung und verschiedener Körperverletzungsdelikte zu sechs Jahren Haft. Seine insgesamt acht Opfer, damals zwischen 20 und 23 Jahre alt, waren für ihn in der Prostitution tätig.

Im Mai 2016 konnte ebenfalls im Rahmen dieses Ermittlungskomplexes der ehemalige Präsident der Rockergruppierung Hells Angels – Köln aufgrund eines internationalen Haftbefehls in Italien festgenommen werden. Ihm wurden schwerer Menschenhandel, Vergewaltigung, Zuhälterei und massive Körperverletzungsdelikte sowie Kokainhandel vorgeworfen. Zwischenzeitlich wurde der Beschuldigte nach Deutschland ausgeliefert und vor dem Amtsgericht Nürtingen wird die Anklage vorbereitet. Keines seiner fünf Opfer hatte das 22. Lebensjahr vollendet.

Ein durch die Bundespolizeiinspektion Kriminalitätsbekämpfung (BPOLI KB) Stuttgart geführtes Ermittlungsverfahren zeigt, dass auch der Modus Operandi Einschleusen plus anschließende Ausbeutung nach wie vor zum Tragen kommt.

Nachdem sich im Rahmen eines anderen bei der Staatsanwaltschaft Kempten geführten Ermittlungsverfahrens wegen gewerbs- und bandenmäßigem Einschleusen von Ausländern der Tatverdacht erhärtete, dass zu schleusende Nigerianerinnen durch eine der Hauptbeschuldigten in Deutschland der Prostitution zugeführt werden sollen, wurde im Frühjahr 2016 die Bundespolizeiinspektion Kriminalitätsbekämpfung Stuttgart mit den weiteren Ermittlungen beauftragt.

Diese ergaben, dass die beiden Frauen – nach Abschluss der Ermittlungen stellte sich heraus, dass eine zum damaligen Zeitpunkt erst 17 Jahre alt war – nach ihrer Ankunft in Deutschland zunächst kurzfristig bei der Beschuldigten, ihrer sogenannten Madam, wohnten und von ihr in die Praktiken einer Prostituierten eingelernt wurden. Diese erfüllte als Zuhälterin innerhalb eines kriminellen Systems eine wichtige Funktion.

Auf Weisung der Madam stellten die Frauen unter Verwendung von Aliaspersonalien Asylanträge bei der Landesaufnahmestelle in Karlsruhe und mussten sich von ihren zugewiesenen Flüchtlingsunterkünften aus täglich telefonisch bei ihrer Madam melden. Eine der beiden wurde unter Zuhilfenahme des in Nigeria abgelegten Voodoo-Schwurs, der für die Schleusung nach Deutschland zu zahlenden Geldforderung in Höhe von 35.000 Euro und der gezielt herbeigeführ-

ten (auslandsspezifischen) Abhängigkeit massiv unter Druck gesetzt und damit zur Aufnahme ihrer Tätigkeit als Prostituierte in einem Bordell in Frankfurt am Main gezwungen.

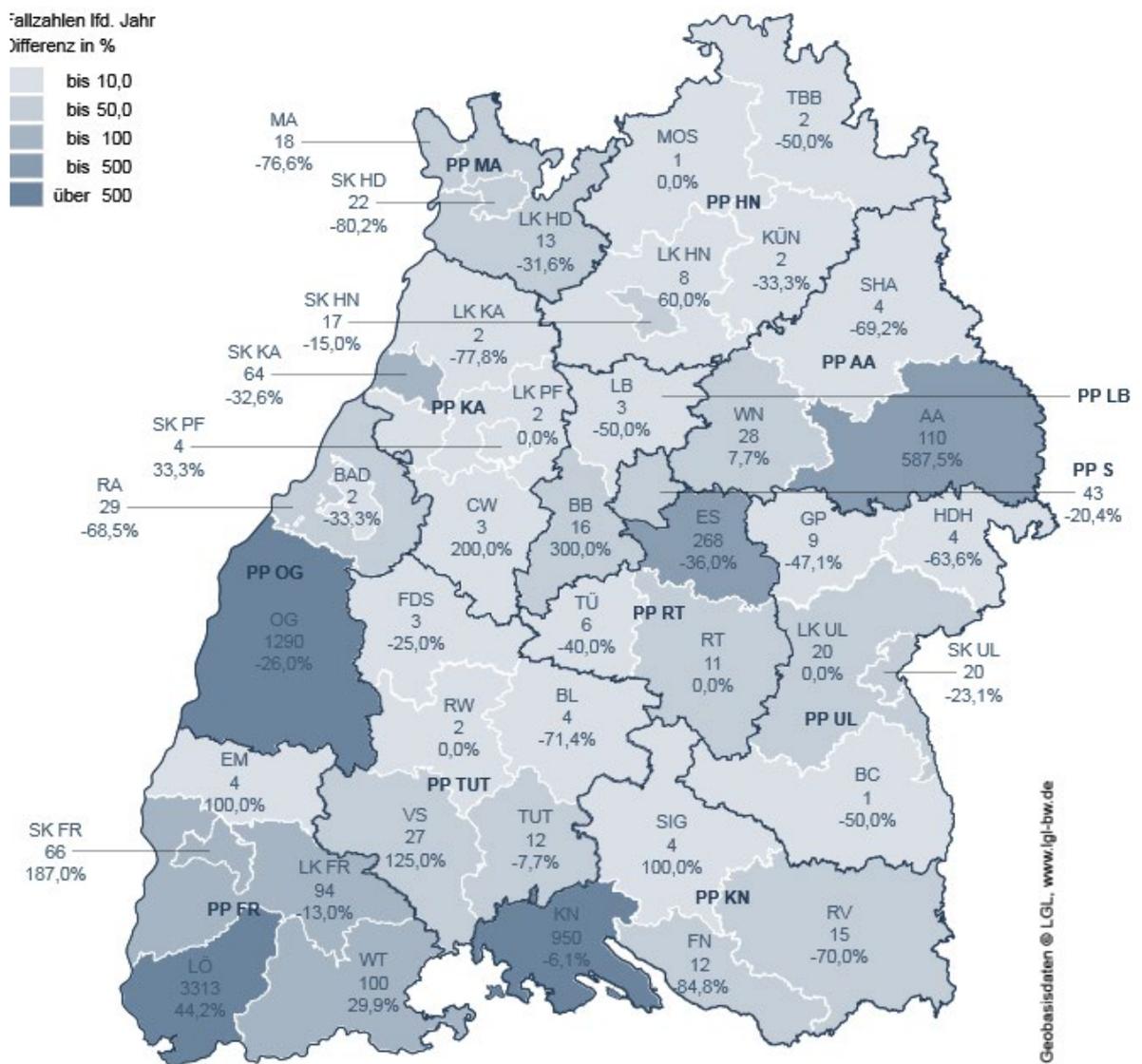
Durch die Ermittlungen und die Aussagebereitschaft der Opfer konnten in Summe der schwere Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung, Zuhälterei, die Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger sowie das gewerbsmäßige Einschleusen von Ausländern und die Anstiftung zum Missbrauch von Ausweispapieren beweissicher nachgewiesen werden.

Die Beschuldigte wurde im November 2016 zu einer Freiheitsstrafe von vier Jahren und sechs Monaten verurteilt. Ihre beiden Komplizinnen, ebenfalls nigerianische Staatsangehörige im Alter von 38 und 48 Jahren sind zu Bewährungsstrafen, einmal in Höhe von einem Jahr und einmal für zehn Monate, verurteilt worden. Gegen den auf der Flucht befindlichen Bruder der Hauptbeschuldigten besteht ein internationaler Haftbefehl.

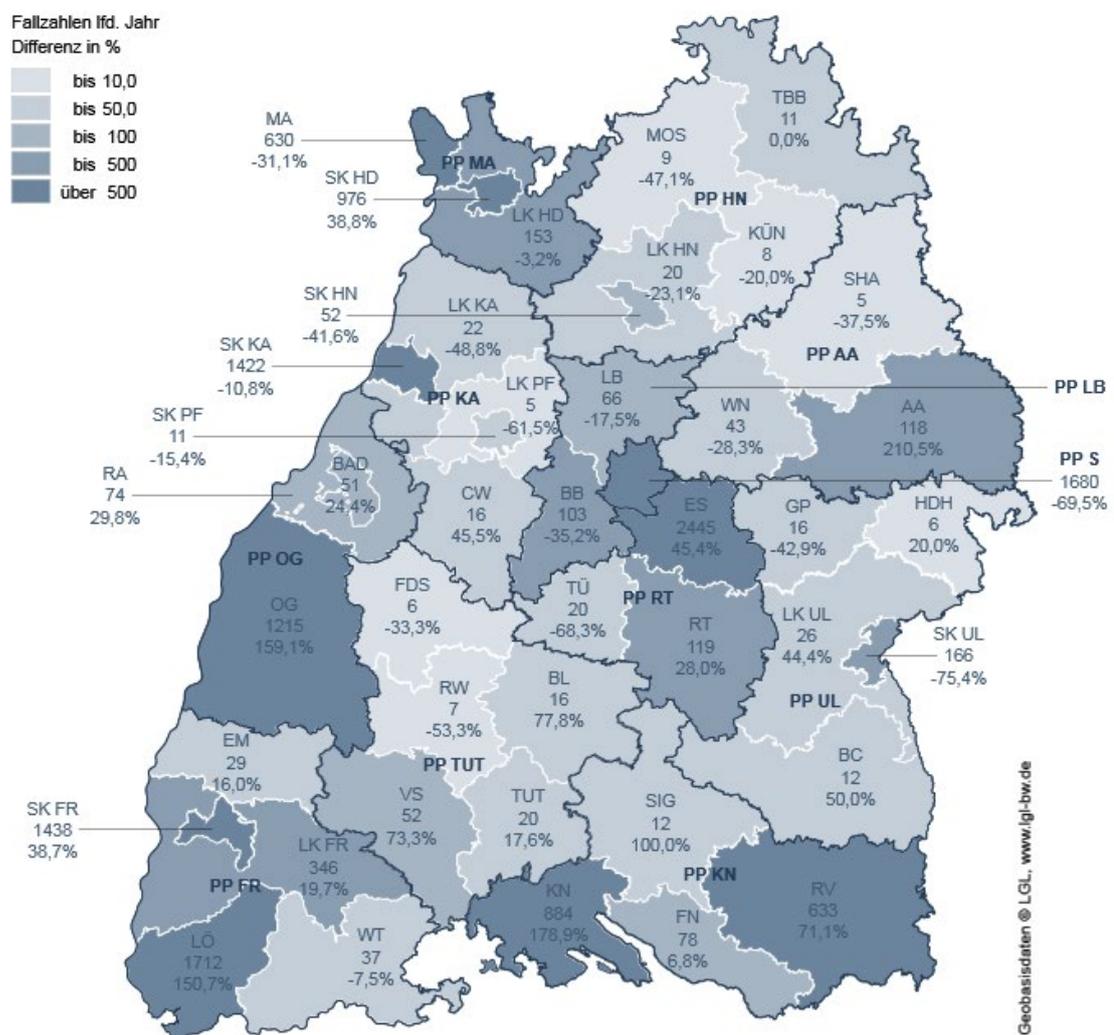
## ANLAGE 1: VERTEILUNG DER DELIKTE AUF DIE STADT- UND LANDKREISE

	Unerlaubte Einreise		Unerlaubter Aufenthalt	
	2015	2016	2015	2016
Stadtkreis Stuttgart	59	43	5.516	1.680
Landkreis Böblingen	4	16	159	103
Landkreis Esslingen	446	268	1.682	2.445
Landkreis Göppingen	17	9	28	16
Landkreis Ludwigsburg	7	3	80	66
Rems-Murr-Kreis	32	28	60	43
Stadtkreis Heilbronn	21	17	89	52
Landkreis Heilbronn	8	8	26	20
Hohenlohekreis	3	2	10	8
Landkreis Schwäbisch Hall	13	4	8	5
Main-Tauber-Kreis	4	2	11	11
Landkreis Heidenheim	11	4	5	6
Ostalbkreis	16	110	38	118
Stadtkreis Baden-Baden	3	2	41	51
Stadtkreis Karlsruhe	98	64	1.595	1.422
Landkreis Karlsruhe	9	2	43	22
Landkreis Rastatt	95	29	57	74
Stadtkreis Heidelberg	120	22	703	976
Stadtkreis Mannheim	87	18	915	630
Neckar-Odenwald-Kreis	1	1	17	9
Rhein-Neckar-Kreis	19	13	158	153
Stadtkreis Pforzheim	6	4	13	11
Landkreis Calw	1	3	11	16
Enzkreis	2	2	13	5
Landkreis Freudenstadt	4	3	9	6
Stadtkreis Freiburg	25	66	1.037	1.438
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald	118	94	289	346
Landkreis Emmendingen	4	4	25	29
Ortenaukreis	1.818	1.290	469	1.215
Landkreis Rottweil	0	2	15	7
Schwarzwald-Baar-Kreis	14	27	30	52
Landkreis Tuttlingen	14	12	17	20
Landkreis Konstanz	1.129	950	317	884
Landkreis Lörrach	2.395	3.313	683	1.712
Landkreis Waldshut	81	100	40	37
Landkreis Reutlingen	11	11	93	119
Landkreis Tübingen	10	6	63	20
Zollernalbkreis	14	4	9	16
Stadtkreis Ulm	28	20	676	166
Alb-Donau-Kreis	1	20	18	26
Landkreis Biberach	2	1	8	12
Bodenseekreis	88	12	73	78
Landkreis Ravensburg	50	15	370	633
Landkreis Sigmaringen	3	4	6	12
Tatortkreis nicht bestimmbar	5	11	14	29
<b>Gesamt</b>	<b>6.896</b>	<b>6.639</b>	<b>15.539</b>	<b>14.799</b>

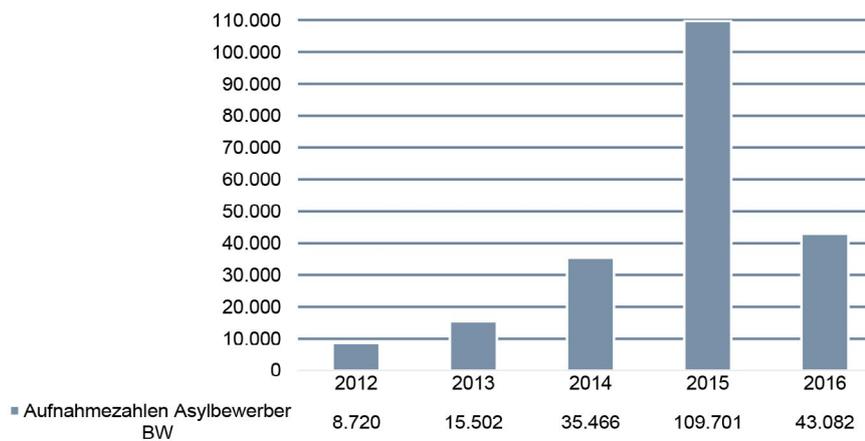
## ANLAGE 2: REGIONALE VERTEILUNG UNERLAUBTE EINREISE



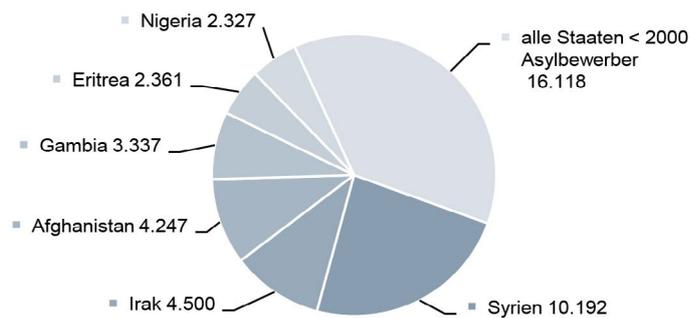
## ANLAGE 3: REGIONALE VERTEILUNG UNERLAUBTER AUFENTHALT



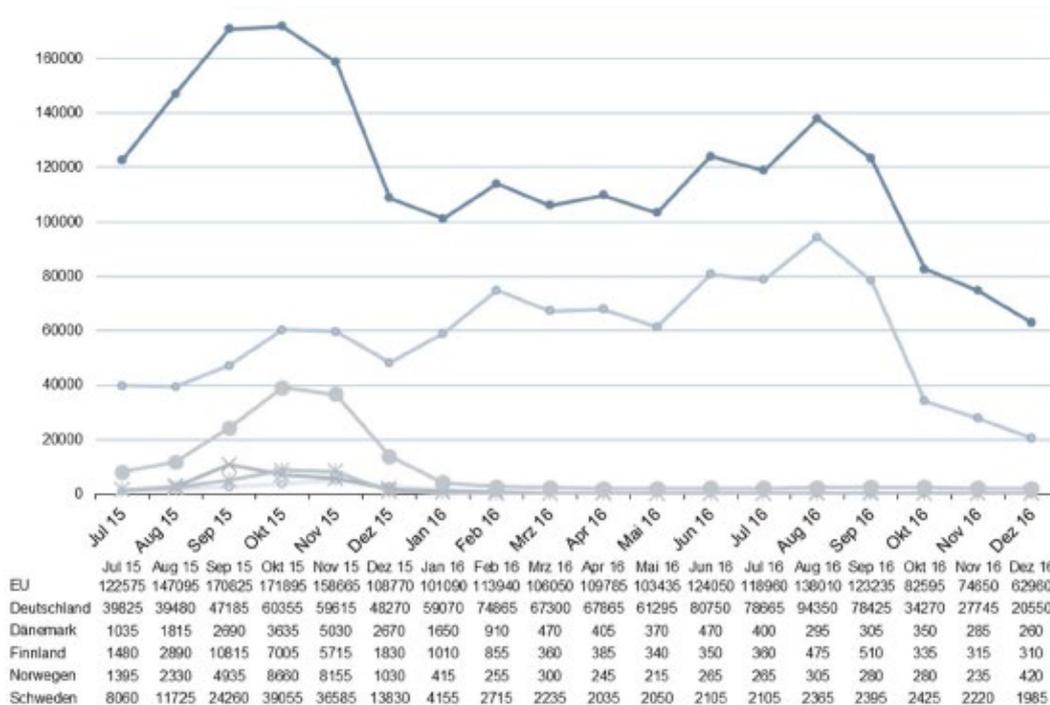
## ANLAGE 4: ASYLSUCHENDE IN BADEN-WÜRTTEMBERG – TATSÄCHLICHE AUFNAHME



## ANLAGE 5: ASYLSUCHENDE IN BADEN-WÜRTTEMBERG – STAATSANGEHÖRIGKEITEN

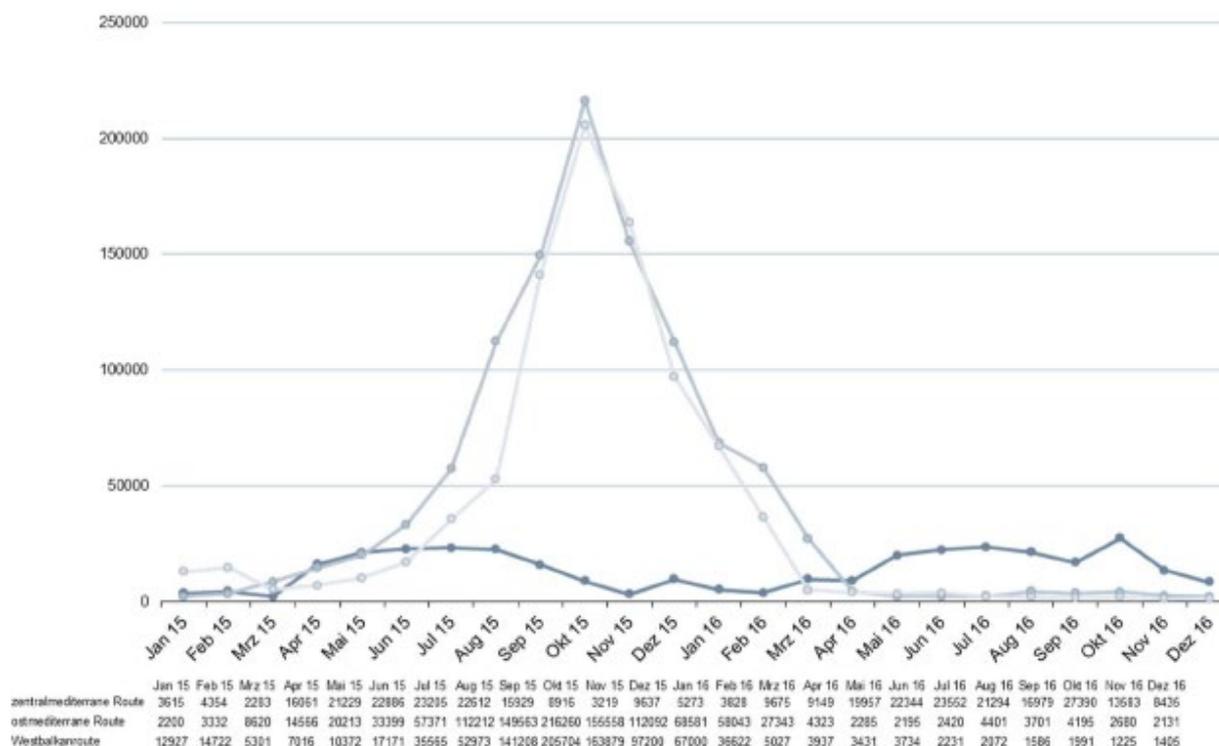


## ANLAGE 6: ASYLBERWERBERZAHLEN IN SKANDINAVIEN



Quelle: <http://ec.europa.eu/eurostat/de/data/database>; zugegriffen am 13. März 2017 um 8:20 Uhr.

## ANLAGE 7: FLUCHTROUTEN



Quelle: <http://frontex.europa.eu/trends-and-routes/migratory-routes-map/>; zugegriffen am 13. März 2017 um 7:30 Uhr.



## IMPRESSUM

### GEIMSAMES LAGEBILD

### SCHLEUSUNGSKRIMINALITÄT

Jahresbericht 2016

### HERAUSGEBER

Landeskriminalamt Baden-Württemberg

Taubenheimstraße 85

70372 Stuttgart

Telefon 0711 5401-0

Fax 0711 5401-3355

E-Mail [Stuttgart.lka@polizei.bwl.de](mailto:Stuttgart.lka@polizei.bwl.de)

Internet [www.lka-bw.de](http://www.lka-bw.de)

Bundespolizeidirektion Stuttgart

Wolfgang-Brumme-Allee 52

71034 Böblingen

Telefon 07031 2128-0

Fax 07031 2128-1170

E-Mail [bpold.stuttgart@polizei.bund.de](mailto:bpold.stuttgart@polizei.bund.de)

## ANSPRECHPARTNER

### INSPEKTION 420

### GEMEINSAME ERMITTLUNGSGRUPPE SCHLEUSER (GES)

### GEMEINSAME INFORMATIONS- UND ANALYSESTELLE (GIA)

Name Volker Arnold (LKA BW)

Telefon 0711 5401-3964

Fax 0711 5401-2425

E-Mail [stuttgart.lka.abt4.i420.a.gia@polizei.bwl.de](mailto:stuttgart.lka.abt4.i420.a.gia@polizei.bwl.de)

Name Ina Messerschmid (BPOLI KB S)

Telefon 0711 5401-3972

Fax 0711 5401-2425

E-Mail [stuttgart.lka.abt4.i420.a.gia@polizei.bwl.de](mailto:stuttgart.lka.abt4.i420.a.gia@polizei.bwl.de)



DAS LANDESKRIMINALAMT BADEN-WÜRTTEMBERG